



FORDERUNGSMANAGEMENT
TREUHAND
INSOLVENZVERTRETUNG
BERATUNG
WIRTSCHAFTSAUSKUNFT

ZVR: 586673624
DVR: 2109678
UID: ATU28661409
IBAN: AT23 1200 0006 0826 5807
BIC: BKAUATWW

AKV EUROPA
Geschäftsstelle Steiermark
Pestalozzistraße 1/2
8011 Graz

Tel: 05 04 100 - 8000
Fax: 05 04 100 - 8220

Graz, 18.11.2021/DI

243 S 131/21s Insolvenz Peter Kaßmannhuber geb.: 05.03.1959

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Kaßmannhuber kann seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Vom Bezirksgericht Graz-Ost wurde ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Da Sie auf der Gläubigerliste aufscheinen, übermittelt Ihnen der AKV EUROPA als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband einen Informationsbericht.

Mit dem Auftrag zur Anmeldung Ihrer Forderung bei Gericht übernehmen unsere Juristen für Sie die gesamte Abwicklung des weiteren Insolvenzverfahrens, insbesondere:

- // Wahrnehmung sämtlicher notwendiger Gerichtstermine
 - // Wahrnehmung außergerichtlicher Termine wie zB Gläubigerausschusssitzungen etc.
 - // Außergerichtliche Abklärung allfälliger Forderungsbestreitungen
 - // Laufende Berichterstattung über das Verfahren
 - // Überprüfung der Angemessenheit und Erfüllbarkeit der vorgeschlagenen Entschuldungsanträge
 - // Einziehung und Weiterleitung der auf Ihre Forderung entfallenden Quote
- Unsere Konditionen finden Sie auf www.akv.at und in der Beilage. **Für Fragen betreffend einer Forderungsanmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter 05 04 1000.**

Mit freundlichen Grüßen

AKV EUROPA
Alpenländischer Kreditorenverband

Geschäftsstelle Steiermark

// AKV INSOLVENZINFORMATION

VERFAHRENSDATEN

GESCHÄFTSZAHL //	243 S 131/21s
GERICHT //	Bezirksgericht Graz-Ost
VERFAHRENSERÖFFNUNG //	18.11.2021
ANTRAG //	Eigenantrag
EIGENVERWALTUNG //	Nein
VERWALTER //	Aschmann & Pfandl Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Herrengasse 28, 8010 GRAZ
ANMELDEFRIST //	30.12.2021
GLÄUBIGERVERSAMMLUNG //	11.02.2022, 08:30 Uhr
PRÜFUNGSTAGSATZUNG //	11.02.2022, 08:30 Uhr

DATEN DES SCHULDNERS

NAME //	Peter Kaßmannhuber
GEBURTSDATUM //	05.03.1959
WOHNANSCHRIFT //	Grillparzerstraße 55/Top 7, 8010 GRAZ
UNTERHALTSPFLICHTEN //	1

VERMÖGEN

PASSIVA //	EUR 36.560.034,13
BETROFFENE GLÄUBIGER //	44

ZAHLUNGSPLANVORSCHLAG

ANGEBOTENE QUOTE //	0,059 % in 6 Teilquoten
MONATLICHES NETTOEINKOMMEN //	EUR 2.051,72
MONATLICH ANGEBOTENER BETRAG //	EUR 515,72
MONATLICH PFÄNDBARER BETRAG //	EUR 515,72

Über das Vermögen von Peter Kaßmannhuber wurde bereits am 08.10.2014 beim Landesgericht Klagenfurt zur Geschäftszahl 40 S 61/14g ein Insolvenzverfahren eröffnet. Er war der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer und 50 % Gesellschafter der ebenfalls insolventen S-K-M electronics GmbH. Daraus resultierten persönlichen Haftungen und weitere Verbindlichkeiten entstanden aus Liegenschaftskäufen. Im damaligen Insolvenzverfahren wurde das gesamte Vermögen verwertet und die Insolvenzgläubiger haben eine Quote von 3,49 % erhalten.

Das vorangegangene Firmeninsolvenzverfahren beim Landesgericht Klagenfurt wurde nach der Verteilung im November 2019 aufgehoben.

Der Schuldner hat nunmehr beim Bezirksgericht Graz-Ost ein Schuldenregulierungsverfahren beantragt, nachdem sich sein Wohnsitz in Graz befindet. Er geht im Insolvenzantrag von

Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 36,56 Mio. aus, im vorangegangenen Insolvenzverfahren waren bei der Verteilung Verbindlichkeiten in der Höhe von ca. EUR 19,5 Mio. zu berücksichtigen, sodass die tatsächliche Höhe der Passiva abzuwarten bleibt.

Der Schuldner bringt derzeit eine Pension in der Höhe von monatlich EUR 2.051,72 ins Verdienen und bei einer Sorgspflicht beträgt der pfändbare Bezugsteil EUR 515,72. Dieser Betrag wird im Rahmen eines Zahlungsplans angeboten, dies 14 mal jährlich, sodass der Zahlungsplan wie folgt lautet:

Die Insolvenzgläubiger erhalten eine Quote von 0,059 % innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans; 6 Teilquoten zu je 0,009 %; die erste Teilquote ist innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans fällig, die weiteren 5 Teilquoten jeweils 6 Monate danach.

Im Rahmen des Insolvenzverfahren wird zu klären sein, wann die Unterhaltspflicht gegenüber einer Tochter wegfällt, wodurch sich die pfändbaren Bezugsteile erhöhen würden.

Denjenigen Gläubigern, für welche wir die Forderung bereits beim vorangegangenen Insolvenzverfahren angemeldet haben, möchten wir bei der Geltendmachung der wiederaufgelebten Forderung kostenmäßig entgegenkommen. Neben der gerichtlichen Pauschalgebühr in Höhe von EUR 25,00 verrechnet der AKV EUROPA lediglich Kosten in Höhe von netto EUR 20,00 zzgl. Ust für die neuerliche Anmeldung der ursprünglich angemeldeten Forderung. Im Übrigen gilt der Tarif laut Beiblatt. Darin ist nicht nur die Anmeldung der Forderung inbegriffen, sondern auch die laufende Berichterstattung, die Wahrnehmung von Tagsatzungsterminen sowie der Quoteneinzug.

Sollten Sie jedoch zu den Neugläubigern gehören, welche eine Forderung nach dem vorherigen Insolvenzverfahren erworben haben, so ist diese selbstverständlich zur Gänze zu berücksichtigen und ersuchen wir Sie, uns zusätzlich die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln

Im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens wird zu überprüfen sein, ob die Angaben im Vermögensverzeichnis des Schuldners zutreffen, insbesondere hinsichtlich seines Einkommens.

Sollten Sie aus prinzipiellen Gründen gegen den Abschluss eines Zahlungsplans stimmen wollen, bitten wir - im Falle einer Beauftragung - um eine ergänzende Mitteilung, andernfalls wir davon ausgehen, dass wir in der beschlussfassenden Tagsatzung das Stimmrecht nach freiem Ermessen im Sinne einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung ausüben können.

Zur Stärkung unserer Verhandlungsposition laden wir Sie ein, sich der unter unserer Leitung stehenden Gläubigergruppe anzuschließen.

Bedenken Sie dabei, dass bei Quotenausschüttungen lediglich Gläubiger berücksichtigt werden, deren Forderungen auch angemeldet wurden. Wir bieten Ihnen dabei ein qualifiziertes und günstiges Instrumentarium an.

// WEITERES VORGEHEN

Um für Sie einschreiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

VOLLMACHT

firmenmäßig gefertigt (das Formular finden Sie beiliegend)

FORDERUNGSNACHWEIS

Genaue Angabe der anzumeldenden Forderungshöhe (in EURO)

Belege, die die Höhe Ihrer Forderung ausweisen wie zB RECHNUNGEN, OFFENE POSTEN-LISTEN

BANKVERBINDUNG

bitte **IBAN**, Internationale Bank Account Number, sowie **BIC** direkt auf der Vollmacht vermerken

UID-NUMMER

bitte direkt auf der Vollmacht vermerken

EIGENTUMSVORBEHALT?

Wir benötigen:

- Schriftlichen Auftrag zur Geltendmachung
- Rechtsgültige Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts (Vermerk auf der Rechnung reicht nicht)
- Welche Waren wurden unter Eigentumsvorbehalt geliefert

KOSTEN

Die Kosten für die Vertretung im Insolvenzverfahren entnehmen Sie bitte unseren Tarifen unter www.akv.at oder kontaktieren Sie uns unter 05 04 100 0.

KONTAKTINFO

Die gegenständliche Insolvenz wird von der Geschäftsstelle betreut.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

graz@akveuropa.at

oder per Fax an:

05 04 100 8220

oder per Post an:

AKV EUROPA, Postfach 31, 1041 Wien

Sobald Ihre Unterlagen bei uns eingelangt sind, wird der AKV EUROPA für Sie tätig.

BEILAGE //

Vollmacht

Besuchen Sie uns auf www.akv.at!

ABC DER PRIVATINSOLVENZ

SCHULDENREGULIERUNGSVERFAHREN / GESAMTVOLLSTRECKUNG //

Das Schuldenregulierungsverfahren ist eine Sonderform eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung kein Unternehmen betreiben. Es wird bei jenem Bezirksgericht abgewickelt, in dessen Sprengel der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wird ein solches Schuldenregulierungsverfahren über Antrag eines Gläubigers eröffnet, wird dieses zunächst als „Gesamtvollstreckung“ abgewickelt.

In dieser Gesamtvollstreckung wird das Vermögen verwertet und die pfändbaren Bezugsteile eingehoben und an die anmeldenden Gläubiger verteilt, und zwar bei Erreichen einer 10%igen Quote, jedenfalls aber nach 3 Jahren.

Verfügt der Schuldner über ein pfändbares Einkommen, so ist dieses Verfahren zeitlich nicht limitiert, verfügt der Schuldner über kein pfändbares Einkommen, so läuft die Gesamtvollstreckung zumindest 5 Jahre.

Die Gesamtvollstreckung ist aber zu beenden, wenn der Schuldner einen Entschuldungsantrag (Sanierungsplan, Zahlungsplan, Tilgungsplan oder Abschöpfungsplan) einbringt. Dann läuft das Insolvenzverfahren als „normales“ Schuldenregulierungsverfahren weiter, welches nun auf eine Entschuldung ausgerichtet ist und in welchem die Gläubiger über einen Sanierungsplan oder Zahlungsplan abstimmen.

ZAHLUNGSPLAN //

Das Vermögen muss zuvor zur Gänze verwertet werden. Der Schuldner muss dann eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden 3 Jahren entspricht. Es gibt keine Mindestquote und die Zahlungsfrist darf 7 Jahre nicht überschreiten. In eine Abschöpfung gelangt der Schuldner nur, wenn zuvor über einen Zahlungsplan abgestimmt wurde (Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens).

ABSCHÖPFUNG (TILGUNGS- UND ABSCHÖPFUNGSPLAN) //

Im Zuge eines Antrags auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens ist eine Abtretungserklärung des Inhalts abzugeben, dass der Schuldner für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Mit dem IRÄG 2017 wurde die Dauer des Abschöpfungsverfahrens von 7 Jahren auf 5 Jahre gekürzt und eine Mindestquote abgeschafft.

Seit 17.07.2021 gibt es zwei Varianten des Abschöpfungsverfahrens, nämlich einen

- **Tilgungsplan** die Dauer der Abtretungserklärung beträgt 3 Jahre
- **Abschöpfungsplan** die Dauer der Abtretungserklärung beträgt 5 Jahre

Ein Tilgungsplan ist jedoch nach einem normierten erhöhten Redlichkeitsmaßstab unzulässig und nach § 201 Abs. 2 IO daher abzuweisen,

- i. wenn der Schuldner nicht längstens binnen 30 Tagen nach Feststellung der offenkundigen

Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat;

- ii. wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt, wenn er binnen dieser 30 Tage keine Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens ergriffen hat. Ein Verbraucher wird daher zumindest eine Schuldnerberatungsstelle kontaktieren und aktiv an einer Lösung zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit mitwirken müssen. Zudem darf er bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine neuen Schulden eingehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann.
- iii. wenn innerhalb einer verkürzten Frist von 3 Jahren (sonst: 5 Jahre) vor dem Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens folgendes Einleitungshindernis verwirklicht wurde:

nämlich jenes der Vermögensverschleuderung , weil vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch vereitelt oder geschmälert wurde, indem unverhältnismäßig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert wurde.

Liegen diese Abweisungsgründe vor, steht dem Schuldner nur die Möglichkeit eines verlängerten Abschöpfungsverfahrens mit einem Abschöpfungsplan offen. Auch in diesem Fall gibt es jedoch gesetzlich normierte Einleitungshindernisse.

SANIERUNGSPLAN //

Im Unterschied zum Zahlungsplan muss keine Vermögensverwertung stattfinden. Den Insolvenzgläubigern muss eine Mindestquote von 20 %, zahlbar binnen einer Frist von längstens 5 Jahren, angeboten werden. Die Gläubiger müssen über den Vorschlag abstimmen.



Staatlich bevorrchteter
Gläubigerschutzverband nach
österreichischem Insolvenzrecht

VOLLMACHT

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den



- meine (unsere) Forderungen im gerichtlichen Insolvenzverfahren anzumelden
- meine (unsere) Forderungen in einem wiederaufgelebten Insolvenzverfahren anzumelden
- mich (uns) bei Tagsatzungen, die zur Sicherung der Rechte als Gläubiger erforderlich sind, zu vertreten und dort das Stimmrecht auszuüben
- alle wie immer gearteten Erklärungen abzugeben, Eingaben einzubringen, Anträge zu stellen und Vergleiche zu schließen
- Zustellungen und Zahlungen für mich (uns) zu übernehmen
- Vorkehrungen zur Sicherstellung und Einbringlichmachung meiner (unserer) Forderung oder Teile derselben im genannten Insolvenzfall zu treffen
- Terminverlust und Wiederaufleben von Forderungen geltend zu machen bzw. allfällige Anträge zur vorzeitigen Aufhebung von Abschöpfungsverfahren zu stellen

GERICHT //	Bezirksgericht Graz-Ost
GESCHÄFTSZAHL //	243 S 131/21s
NAME //	Peter Kaßmannhuber
ADRESSE //	Grillparzerstraße 55/Top 7, 8010 GRAZ
ANMELDEFRIST //	30.12.2021

DATEN DES AUFTRAGGEBERS

NAME //	_____
ADRESSE //	_____
UID //	_____
IBAN //	_____
BIC //	_____
MAILADRESSE* //	_____
RECHNUNGSMAIL** //	_____

*Bitte geben Sie uns eine Mailadresse bekannt, an die wir alle Korrespondenz in diesem Verfahren schicken können.

**Falls Sie die Zusendung der Rechnung an eine andere Mailadresse wünschen.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Fertigung / Unterschrift

Falls Sie innerhalb einer Woche keine Empfangsbestätigung erhalten, bitten wir dringend um Kontaktaufnahme.

Sie finden die vollständigen AGB unter www.akv.at.